

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 WIEN

Betrifft: GESETZENTWURF
Zi. § -GE/19
Datum: 10. MRZ. 1994
Verteilt: 11. März 1994

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Dr. Kasper

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 8.3.1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden (Lenkzeiten).

Mit vorzüglicher Hochachtung

M. Neumann
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str./429/94

Ihr Schreiben vom: 3.1.94

Ihr Zeichen: Zl. 52.015/1-2/94

Wien, am 8.3.1994

***Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz
und das Arbeitsruhegesetz geändert werden (Lenkzeiten)***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu im Betreff angeführten Änderungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Obwohl die Interessen der Ärzteschaft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unmittelbar nicht betroffen sind, erscheinen nachstehende Überlegungen dennoch angebracht.


Ziel des Entwurfes ist es, das europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AEDR) in das österreichische (innerstaatliche) Recht zu transferieren.

Im § 13 Abs. 2 des Entwurfes zum Arbeitszeitgesetz (Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen) heißt es, daß die arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen für Lenker von Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden (§ 13 Abs. 1 Zi. 2) und für Lenker von Spezialfahrzeugen für ärztliche Aufgaben (§ 13 Abs. 1 Zi. 3) keine Gültigkeit haben sollen. Begründet wird dies mit dem unsteuerbaren Arbeitsanfall bei Rettungsfahrten und Krankentransporten.

Hier muß klar darauf hingewiesen werden, daß in gleicher Weise der Arbeitsanfall im Spital nicht steuerbar ist bzw. eine ärztliche Versorgung rund um die Uhr schon aus globalen Interessen erforderlich ist. Obwohl zwar für den Spitalsbereich keine gleichartigen Regelungen im EU-Rechtsbestand existieren, so soll doch im Hinblick auf dieses zu schaffende Sonderrecht ebenfalls ein Sonderrecht für die Spitalsbediensteten gefordert werden.

Die Österreichische Ärztekammer teilt Ihnen mit, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

